

21 C 3/26



Amtsgericht Leverkusen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Ghendler
Ruvinskij RAgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, vertr. d. d. Gf. Jan-Hendrik Brüger, Rosenstraße 2, 10178
Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Leverkusen
auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2026
durch die Richterin am Amtsgericht Schwarzenthal

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2026 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 296,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2026 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung eines Coaching-Honorars.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift auf das Angebot verschiedener sogenannter Coaches zurück. Die Beklagte verfügte nicht über eine Zulassung von Fernlehrgängen nach dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG).

Am 19.01.2022 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Teilnahme des Klägers an dem Coaching-Programm „Dropshipping University Platinum“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 2.000,00 EUR brutto. Das Honorar war per Paypal in zwei Raten zu zahlen, die erste Rate sofort und die zweite innerhalb von 30 Tagen (Anlage 1, Bl. 15 d. GA). Der Kläger zahlte das Honorar an die Beklagte, eine Rate in Höhe von 1.000,00 EUR im Januar 2022 und die zweite Rate in Höhe von 1.000,00 EUR im Februar 2022.

Der Vertrag beinhaltete im Wesentlichen folgende Leistungen der Beklagten: Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach und die Möglichkeit der Teilnahme an einer

regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden. In den von der Beklagten an den Kläger übersandten Bestelldetails war Nachfolgendes zum Leistungsprogramm der Beklagten vermerkt (Anlage 1, Bl. 15 d. GA):

Was du erhältst:

- Whatsapp-Privatsupport mit Manjeet
- 12 Strategiecalls
- Eigenen Online Shop von Manjeet gebaut
- Topselling Products
- 120-teiliger DSU Videokurs

Der Kläger erfuhr im Jahr 2025 infolge der außergerichtlichen Beratung seines Prozessbevollmächtigten von der gesetzlichen Zulassungspflicht der von der Beklagten angebotenen Leistung und der fehlenden Zulassung der Beklagten nach dem FernUSG. Mit vorgerichtlichem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 21.11.2025 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des Coaching-Honorars in Höhe von 2.000,00 EUR unter Fristsetzung bis zum 06.12.2025 sowie zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, errechnet anhand einer 1,5-Geschäftsgebühr, auf (Anlage 2, Bl. 17 d. GA). Dem kam die Beklagte nicht nach. Der Kläger verfolgt mit der Klage seine vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche weiter.

Der Kläger behauptet, er habe im Laufe des Coachings realisiert, dass die Leistungen der Beklagtenseite nicht seinen Erwartungen entsprachen und vor allem fachlich unter Berücksichtigung des vereinbarten Preises nicht ausreichend substantiell gewesen seien. Er sei sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden gewesen. Der Kläger ist der Ansicht, auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag seien die Regelungen des FernUSG anzuwenden und der Vertrag sei aufgrund der unstreitig nicht vorhandenen Zulassung der Beklagten nichtig.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 02.02.2026 zugestellt worden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an den Kläger 2.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 337,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie bedürfe keiner Erlaubnis nach dem FernUSG. Das Gesetz sei auf das zwischen den Parteien geschlossene Vertragsverhältnis nicht anwendbar. Insbesondere schulde die Beklagte keine Lernerfolgskontrolle im Sinne des Gesetzes. Insoweit sei auch die gerichtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Leverkusen nicht gegeben mangels Anwendbarkeit des ausschließlichen Gerichtsstandes nach dem FernUSG. Die Beklagte könne nur an ihrem Sitz verklagt werden. Sie sei jedenfalls nicht in Höhe der geltend gemachten Klageforderung bereichert. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung im Hinblick auf den unstreitig im Jahr 2022 erfolgten Vertragsschluss und die Zahlung des Honorars bereits im Jahr 2022. Ein etwaiger Rückzahlungsanspruch des Klägers sei jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2025 verjährt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Leverkusen folgt aus § 26 Abs. 1 FernUSG nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Klägers. Dabei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Nach dem für die Zuständigkeit des Gerichts maßgeblichen Vorbringen des Klägers haben die Parteien einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen. Danach ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Der Kläger hat insbesondere ausreichend zu der zwischen den Parteien streitigen Frage vorgetragen, dass im vorliegenden Fall auch die Überwachung des Lernerfolgs i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG seitens der Beklagten geschuldet war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und es reicht aus, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht (BGH, Urt. v. 02.10.2025 - III ZR 173/24, juris Rn. 18).

Nach dem für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts insoweit maßgeblichen Vorbringen des Klägers gehörte zum Vertragsinhalt des zwischen den beiden Parteien geschlossenen Vertrags unter anderem jedenfalls der Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach und die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden. Entsprechend ist in den von der Beklagten an den Kläger übersandten Bestelldetails auch der „Whatsapp-Privatsupport mit Manjeet“ und „12 Strategiecalls“ in dem Leistungsprogramm der Beklagten enthalten (Anlage 1, Bl. 15 d. GA). Dieser geschuldete Vertragsinhalt genügt nach dem maßgeblichen Klägervortrag für die Annahme der Überwachung des Lernerfolgs als Tatbestandsmerkmal und die Begründung der Zuständigkeit des hiesigen Gerichts gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG nach dem allgemeinen Gerichtsstand des in Leverkusen wohnhaften Klägers. Die weiteren Tatbestandsmerkmale nach § 1 Abs. 1 FernUSG für das Vorliegen eines Fernunterrichtsvertrags, konkret die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten und die ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG, sind bei dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis nach dem schlüssigen Klägervortrag gegeben.

Die Klage ist abgesehen von einem Teil der Nebenforderungen auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Coaching-Honorars in Höhe von 2.000,00 EUR gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Zwischen den Parteien ist unstreitig geblieben, dass der Kläger vereinbarungsgemäß das Coaching-Honorar in Höhe von 2.000,00 EUR in zwei Raten zu jeweils 1.000,00 EUR im Jahr 2022 an die Beklagte gezahlt hat. Die hierin liegende Leistung des Klägers an die Beklagte erfolgte ohne Rechtsgrund im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG mangels Vorliegens einer nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderlichen Zulassung des Fernlehrgangs nichtig.

1.

Der Parteien haben nach dem für die Frage der Begründetheit der Klage maßgeblichen Vortrag beider Parteien einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne von § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen.

Der vorliegende Vertrag hat die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten und die ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden zum Gegenstand. Das Leistungsprogramm des Vertrags insgesamt sieht eine Beratung insbesondere durch Zugang zu Lernvideos über eine Lernplattform und durch Mentoren vor, die den Teilnehmern Kenntnisse für den Aufbau eines Online-Shops vermitteln sollen (vgl. Anlage 1 Bl. 15 d. GA). Ausreichend für die Annahme einer solchen überwiegend räumlichen Trennung ist jedenfalls, dass der vorliegende Vertrag schwerpunktmäßig einen asynchronen Teil beinhaltet, wonach jedenfalls, anders als in reinen Videokonferenzen, nicht ausschließlich eine wechselseitige Kommunikation erfolgt, sondern der Lernende sich den Unterrichtsstoff auch selbst aneignet (vgl. BGH, Urt. v. 02.10.2025 - III ZR 173/24, juris Rn. 13). Dies ist vorliegend aufgrund des den Teilnehmern angebotenen Zugangs zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos („120-teiliger DSU Videokurs“, Anlage 1, Bl. 15 d. GA) der Fall. Der Kläger hat hierzu mit Schriftsatz vom 01.04.2026 substantiiert unter Einfügung von Screenshots den Zugang zu der von der Beklagten eröffneten Lernplattform dargetan, über die er sich selbst Wissen aneignen konnte. Insoweit steht der Anwendung des FernUSG entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht entgegen, dass etwa der reine Dienstleistungscharakter des Vertrages

gegenüber einer reinen Wissensvermittlung überwiege. Bereits aufgrund des angebotenen Zugangs zu der Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos („120-teiliger DSU Videokurs“, Anlage 1, Bl. 15 d. GA) bildet die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten einen Schwerpunkt des Vertrags. Der Schutzzweck des FernUSG gebietet es, solche Verträge mit kombinierten Vertragselementen dem FernUSG zu unterstellen.

Auch das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist bei dem streitgegenständlichen Vertrag erfüllt.

Soweit die Beklagte einwendet, der Gesetzeswortlaut und der Zweck des FernUSG setzten für die Anwendung dieses Gesetzes voraus, dass der Anbieter selbst den Lernerfolg kontrolliere, während eine bloße Selbstkontrolle der Teilnehmer dieses Tatbestandsmerkmal nicht ausreiche, so steht dem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegen. Danach ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und es reicht aus, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht. Dazu genügt es, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass vom Lehrenden (Kontroll-)Fragen gestellt werden, die vom Teilnehmer zu beantworten sind. Vielmehr genügt es, dass dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (BGH, Ur. v. 02.10.2025 - III ZR 173/24, juris Rn. 18). Eine Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter bzw. Lehrenden ist danach nicht erforderlich.

Vielmehr ist es ausreichend zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals Überwachung des Lernerfolgs, wenn wie vorliegend nach dem Inhalt des streitgegenständlichen Vertrages, der Teilnehmer die Möglichkeit hat, Zugang zu einer Messenger-Gruppe und zu einem Whatsapp-Privatsupport zu haben. Die Zusage eines solchen Zugangs kann nur dahingehend ausgelegt werden, dass mittels dieses Zugangs Fragen gestellt werden können, damit der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und in der Lage ist diese richtig anzuwenden und somit selbst als Teilnehmer eine individuelle

Lernkontrolle durchzuführen (vgl. BGH, Urt. v. 02.10.2025 - III ZR 173/24, juris Rn. 19). Die Zusage eines E-Mailsupports oder einer Messenger-Gruppe ist nach der weiten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits ausreichend für die Annahme des Merkmals Überwachung des Lernerfolgs (vgl. Deckenbrock/Sossna, NJW 2026, 1395, 1397 m.w.N.). Hinzu kommt vorliegend nach dem Leistungsprogramm der Klägerin die Zusage von „12 Strategiecalls“ und 1:1 Video-Calls mit dem Coach. Der Kläger konnte diese Zusage, unabhängig davon, ob mit diesen Coaching Calls eine Kontrolle der Leistung durch die Beklagte verbunden war, nur dahingehend verstehen, dass er auch das eigene Verständnis des erlernten Stoffs zum Gegenstand von Fragen machen und dadurch seinen Lernerfolg überprüfen konnte (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 24.02.2026 – 13 U 130/25, Anlage 8, Bl. 164 d. GA). Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an.

Die Beklagte kann sich insoweit auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die dem Kläger von der Beklagten übersandten Bestelldetails (Anlage 1, Bl. 15 d. GA) sähen keine vertragliche Verpflichtung zur Kontrolle des Lernerfolgs vor, insbesondere keine Zusage von Prüfungen, Hausaufgaben, Korrekturen, Lernstandsüberprüfungen, Zertifikaten, Tests, Auswertungen, Fortschrittskontrollen oder sonstigen individuellen Bewertungen. Die Zusage von Lernerfolgskontrollen durch die Beklagte selbst bzw. ihre Coaches ist nach der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade nicht erforderlich für die Anwendung des FernUSG. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob nach dem Einwand der Beklagten eine etwaige Lernerfolgskontrolle lediglich durch einen Coach, vorliegend durch den Coach „Manjeet“ erfolgt und nicht durch die Beklagte selbst als Betreiberin der Coaching-Plattform.

Es kann schließlich auch dahinstehen, ob der Kläger den Vertrag als Unternehmer oder Verbraucher abgeschlossen hat, denn § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag auch dann anwendbar, wenn der Kläger ihn nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat (BGH, Urt. v. 02.10.2025 - III ZR 173/24, juris Rn. 20).

2.

Der in den Anwendungsbereich des FernUSG fallenden Vertrag ist danach nichtig mangels Vorliegens einer Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG seitens der Beklagten. Diese Rechtsfolge sieht § 7 Abs. 1 FernUSG ausdrücklich vor. Danach kann der Kläger

von der Beklagten die Rückzahlung der erbrachten Leistung, mithin des Coaching-Honorars in Höhe von 2.000,00 EUR gemäß § 818 Abs. 1 BGB verlangen.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, sie sei nicht in Höhe des gesamten Honorars, welches der Kläger zurückverlangt, bereichert und auch nie bereichert gewesen mit der Begründung, sie habe lediglich eine Reseller-Marge vereinnahmt hat, während der überwiegende Anteil des Honorars wirtschaftlich dem Vendor bzw. Produkthanbieter zugeordnet gewesen sei. Als Rechtsfolge des Bereicherungsanspruchs ist gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB das Erlangte herauszugeben. Dass und in welcher Höhe die Beklagte nicht bereichert ist und war hat sie auf Bestreiten des Klägers nicht näher dargetan. Hinzu kommt, dass die Rückabwicklung bei der Leistungskondition im Mehrpersonenverhältnis in der jeweiligen Leistungsbeziehung stattfindet und die Beklagte als Vertragspartnerin des Klägers sich insoweit nicht auf eine fehlende Bereicherung berufen kann, unabhängig davon, ob der wirtschaftliche Vermögenszuwachs bei einem von der Beklagten beauftragten Dritten eingetreten ist, dem sie Teile des Honorars ausgezahlt hat.

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Honorars ist auch nicht verjährt. Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung mit der Begründung, die dreijährige Verjährungsfrist gemäß §§ 199 Abs. 1, 195 BGB habe mit Ablauf des Jahres 2022 begonnen, in dem der streitgegenständliche Vertrag geschlossen wurde und sei im Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahr 2026 bereits abgelaufen gewesen. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Verjährungsbeginns. Der Kläger hat vorgetragen, erst durch die außergerichtliche Beratung seines Prozessbevollmächtigten im Jahr 2025 von der gesetzlichen Zulassungspflicht der von der Beklagten angebotenen Leistung und der fehlenden Zulassung der Beklagten nach dem FernUSG erfahren zu haben. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Es handelt sich zumindest bei der Tatsache der fehlenden Zulassung der Beklagten nach dem FernUSG um eine anspruchsbegründende Tatsache und nicht lediglich um eine fehlende Kenntnis der Rechtslage. Eine grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen ist dem Kläger nicht vorzuwerfen. Die dreijährige

Verjährungsfrist begann danach erst mit Ablauf des Jahres 2025 zu laufen und wurde jedenfalls durch die im Jahr 2026 erhobene Klage gehemmt.

III.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB nach am 02.02.2026 erfolgter Zustellung der Klageschrift an die Beklagte ab dem 03.02.2026.

IV.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 296,07 EUR, errechnet anhand einem Gegenstandwert von 2.000,00 EUR und lediglich einer 1,3-Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mwst. aus § 280 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war vorliegend erforderlich und zweckmäßig, weil der Kläger als juristischer Laie ohne eine Rechtsberatung nicht zu beurteilen vermochte, ob das Angebot der Beklagten nach dem FernUSG zulassungspflichtig ist und ob ihm hieraus gegebenenfalls Erstattungsansprüche erwachsen.

Eine 1,5-Geschäftsgebühr kann dagegen nicht verlangt werden. Eine über 1,3 liegende Geschäftsgebühr setzt einen überdurchschnittlichen Umfang oder eine besondere Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit voraus. Der Kläger hat einen gegenüber einer durchschnittlichen Angelegenheit erhöhten Aufwand nicht dargetan. Vielmehr ist gerichtsbekannt, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen auf der Grundlage vergleichbarer Sachverhalte in einer Vielzahl von Fällen durchführen.

Der Zinsanspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB nach am 02.02.2026 erfolgter Zustellung der Klageschrift an die Beklagte ab dem 03.02.2026.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schwarzenenthal